

Was ist sexuelle Gewalt?

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir mithin jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Menschen gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der ein Mensch aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Missbrauchende in Macht- und Autoritätspositionen nutzen oftmals ihre Position aus, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Vorkommnisse sexualisierter Gewalt lassen sich nach ihrer Schwere noch einmal unterscheiden in Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen¹.

1. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen werden unbeabsichtigt verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten der ausübenden Person. Grenzverletzungen beruhen zum einen auf objektiven Kriterien, können aber auch aufgrund eines subjektiven Erlebens als solche wahrgenommen werden.

Wann ist von einer Grenzverletzung auszugehen?

- Einmaliges bzw. gelegentliches Geschehen
- Unbeabsichtigte Missachtung der Grenzen anderer

Beispiele möglicher Grenzverletzungen:

- Einmalige/seltene Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz
- Sexualisierte Sprache
- Einmalige/seltene Missachtung der professionellen Rolle im Umgang mit anderen Mitarbeitenden, Teilnehmenden von Veranstaltungen oder Ratsuchenden in der Seelsorge
- Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial via Messenger-Dienste (zum Beispiel WhatsApp), andere soziale Internetplattformen oder E-Mails

2. Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind gezielte Handlungen, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen sowie eines unprofessionellen Verhaltens sind. Sexuelle Übergriffe werden vorsätzlich und bewusst begangen. Sie können einen sexuellen Missbrauch vorbereiten.

¹ Angelehnt an Definition von ubskm.de - Website der Missbrauchsbeauftragten: beauftragte-missbrauch.de

Wann ist von sexuellen Übergriffen auszugehen?

- Vorsätzliches und/oder wiederholtes Handeln
- Bewusstes Verletzen von Grenzen anderer

Beispiele für sexuelle Übergriffe:

- Schutzbefohlene werden als Gesprächspartner und -partnerinnen für die eigenen sexuellen Probleme genutzt.
- Unter Mitarbeitenden kommt es zu ungefragter Thematisierung eigener sexueller Probleme.
- Das Vertrauen und die Zuneigung Minderjähriger wird erschlichen bzw. ausgenutzt.
- Sexualisierung durch häufige anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität
- Wiederholte Missachtung einer professionellen körperlichen Distanz

3. Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind: sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung, die Förderung sexueller Handlungen an Minderjährigen, Prostitution von Kindern, das Ausstellen, die Herstellung, der Handel und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte. Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Dabei kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden.

Wann spricht man von strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt?

- Jegliches Handeln das den einschlägigen Rechtsnormen widerspricht

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt liegt zum Beispiel vor

- bei Exhibitionismus und/oder Voyeurismus,
- beim gemeinsamen Anschauen von Pornografie beziehungsweise beim Versenden pornografischer Fotos per E-Mail oder Messenger Diensten, Soziale Medien, etc. an Kinder und Jugendliche,
- bei Gesprächen, Filmen oder Bildern mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind,
- wenn jemand sich vor anderen ausziehen muss,
- bei ständiger verbaler Kommentierung oder nonverbaler Fokussierung der körperlichen Geschlechtsmerkmale,
- beim Beobachten im Sanitärbereich,
- beim Gebrauch sexualisierter Sprache, bei Belästigung von Kindern und Jugendlichen in Chaträumen im Internet (Cyber-Grooming),

- bei der Aufforderung an Kinder und Jugendliche, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen.

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt liegt zum Beispiel vor

- bei intimen Küssen und Zungenküssen,
- bei vorsätzlichen Berührungen des Opfers an Brust, Gesäß oder den Genitalien.

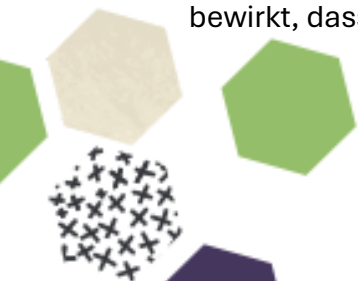
Zusätzlich kann von schweren Formen sexualisierter Gewalt gesprochen werden. Diese liegt zum Beispiel vor

- beim Zwang zu sexuellen Handlungen (zum Beispiel Selbstbefriedigung),
- bei analer, oraler oder genitaler Vergewaltigung,
- beim Zwang zum Austausch sexueller Praktiken unter mehreren Personen

In der Bundesrepublik Deutschland definiert das Strafgesetzbuch (StGB) verschiedene Formen sexualisierter Gewalt als Straftaten:

- § 174 - sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176a-e – sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 und 178 - sexuelle Handlungen gegen den Willen der betroffenen Person oder unter Androhung eines „empfindlichen Übels“ (Übergriff, Nötigung und Vergewaltigung)
- § 180 – Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 182 – sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 - exhibitionistische Handlungen
- § 184 – Verbreitung pornografischer Inhalte ohne Beschränkung auf Erwachsene
- § 184 b und c – Verbreitung, Erwerb und Besitz von Kinder- und Jugendpornografie
- § 184 e – Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- § 184 i - sexuelle Belästigung
- § 184 k – Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184 l – Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

Darüber hinaus formuliert das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Blick auf Beziehungen von Erwachsenen untereinander, insbesondere für arbeits-rechtliche Verhältnisse in Unternehmen und Organisationen: „Eine sexuelle Belästigung ist ..., wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein



von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“ (§ 3, Abs. 4 AGG)²

Danke an den Deutschen EC-Verband, aus deren Schutzkonzept und Material wir die Texte und Information beziehen durften!

² https://www.gesetze-im-internet.de/agg/_3.html (zuletzt aufgerufen 02.10.2025)